

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

Für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen oder Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen in diesem Abschnitt 3 sind stets als Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz zu interpretieren.

3.1 Spezielle Repo Lizenz

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form ab.

(4) Soweit nicht anders geregelt und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 3.1 enthaltenen Ausnahmen, schließen Bezugnahmen in diesen Clearing Bedingungen auf „Clearing Mitglieder“ - im Falle der Erteilung einer Speziellen Repo-Lizenz – Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein.

(4) (5) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) [...];

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 2

[...]

(56) Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:

[...]

3.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

3.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

(1) [...]

(2) [...]

(3) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Provider ist („**Cash Provider Transaktion**“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 1 voraus, dass der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zuvor den aufgrund der Kaufvereinbarung (Front-Leg) geschuldeten Kaufpreis auf das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 45 lit. f) eingezahlt und die Clearstream Banking AG der Eurex Clearing AG den Zahlungseingang bestätigt hat. Erfolgt die Bestätigung des Zahlungseingangs bis zu der an einem Geschäftstag von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet die Novation an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt. Erfolgt der Zahlungseingang und dessen Bestätigung an diesem Geschäftstag, jedoch nach der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet an diesem Geschäftstag keine Novation statt und wird die Clearstream Banking AG den eingezahlten Betrag an diesem Geschäftstag an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zurückgewähren. Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatzes 3 an jedem folgenden Geschäftstag bis ausschließlich des für die Erfüllung der Rückkaufvereinbarung (Term-Leg) vereinbarten Tages (das „**Enddatum**“) erfolgen.

[...]

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten

(1) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen aus GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gilt Abschnitt 2 Ziffer 2.2 und 2.4 mit der Maßgabe, dass Kaufpreiszahlungen über das von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 45 lit. f) und die Lieferung der zu übertragenden Wertpapiere über das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 3

von der Clearstream Banking AG für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Wertpapierkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 45 lit. g) abgewickelt werden.

- (2) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, (i) die Clearstream Banking AG anzuweisen, alle eingehenden Lastschriften von seinem Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 45 Unterabsatz f) (einschließlich aller Lastschriften hinsichtlich etwaiger von der Eurex Clearing AG erhobenen Entgelte) einzulösen und (ii) die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, in seinem Namen gegenüber der Clearstream Banking AG alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nötig sind.

[...]

3.8 Aufrechnung

Ausschließlich die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Cash Provider Transaktionen und Cash Taker Transaktionen auch vor Fälligkeit jederzeit miteinander aufzurechnen, soweit die übrigen Aufrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist berechtigt, alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus Cash Taker Transaktionen mit oder gegen alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus Cash Provider Transaktionen aufzurechnen, soweit diese Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Beendigung von Cash Taker Transaktionen und Cash Provider Transaktionen entstanden sind. Das Recht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bleibt unberührt.

[...]
